

Das neue Insolvenzrecht nach Inkrafttreten des IRÄG 2010

Seit **1. Juli 2010** gibt es in Österreich nur mehr **ein einheitliches Insolvenzgesetz**: die Insolvenzordnung (IO). Diese geht aus der Konkursordnung (KO) hervor und nimmt zudem wesentliche Bestimmungen des Ausgleichsrechtes auf. Die Ausgleichsordnung (AO) selbst tritt am 1.7.2010 außer Kraft.

Das IRÄG 2010 ist auf alle Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden (§ 273 IO).

1. Gegenüberstellung der Rechtslage vor und nach dem IRÄG 2010:

alte Rechtslage:	Rechtslage nach dem IRÄG 2010:
Begriffsänderungen (im Detail siehe § 275 IO): <ul style="list-style-type: none"> • Konkursordnung • Masseverwalter • Zwangsausgleich • Konkursabweisung mangels Masse • Konkurs- und Ausgleichsgläubiger • Konkurs- und Ausgleichsgericht • Gemeinschuldner • Sachwalter 	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzordnung • Insolvenzverwalter als Überbegriff: <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsverwalter bei Eigenverwaltung durch den Schuldner - Masseverwalter im sonstigen Sanierungsverfahren und im Konkursverfahren • Sanierungsplan (im Konkursverfahren) • Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung • Insolvenzgläubiger • Insolvenzgericht • Schuldner • Treuhänder
Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren	Einheitliches Insolvenzverfahren , das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als „Sanierungsverfahren“, ansonsten als „Konkursverfahren“ bezeichnet wird.

<p>Außerordentliches Kündigungsrecht nach § 23 KO für Bestandverträge und § 25 KO für Arbeitsverträge</p>	<p>Dauerschuldverhältnisse können, wenn ein Unternehmen fortgeführt wird, nur noch aus wichtigem Grund aufgelöst (gekündigt) werden (§ 25a IO). Rückstände vor der Insolvenzeröffnung gelten dabei nicht als wichtiger Grund. Ausnahmen: Kreditverträge und Arbeitsverträge oder Verträge, deren Fortführung unzumutbar wäre.</p>
<p>Allgemeine Regel des § 21 Abs 2 KO: Der Masseverwalter muss sich darüber spätestens binnen einer vom Konkursgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigenfalls angenommen wird, dass der Masseverwalter vom Geschäft zurücktritt. Die vom Konkursgericht zu bestimmende Frist darf frühestens drei Tage nach der Berichtstagsatzung enden.</p>	<p>Wenn der Schuldner zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, mit deren Erfüllung er in Verzug ist: Frist von 5 Arbeitstagen, innerhalb derer sich der Insolvenzverwalter auf Aufforderung erklären muss, ob er seinerseits an Verträgen festhält (§ 21 Abs 2 IO).</p>
<p>Ausgleichsverfahren mit einer Mindestquote für die Gläubiger von 40 % (war totes Recht)</p>	<p>Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und einer Mindestquote für die Gläubiger von 30 %; innerhalb von 3 Wochen nach Eröffnung des Verfahrens ist eine Tagsatzung anzuberaumen (§ 178 IO).</p>
<p>Zwangsausgleich mit einer Mindestquote für die Gläubiger von 20 %</p>	<p>Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung weiterhin mit einer Mindestquote für die Gläubiger von 20 %</p>
<p>Abstimmungsmehrheit der Forderungen bei Sanierungsplänen von 75 % Kapitalmehrheit</p>	<p>Abstimmungsmehrheit der Forderungen bei Sanierungsplänen von 50 % Kapitalmehrheit; Kopfmehrheit von 50 % bleibt ident</p>
<p>Nur die Regelung, wonach ein Verzug erst anzunehmen ist, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat, war zwingend. Hinsichtlich der anderen Bestimmungen konnte – auch zum Nachteil des Schuldners – abgewichen werden.</p>	<p>Das absolute Wiederaufleben bei Zahlungs- und Sanierungsplänen wird de facto ausgeschlossen (§ 156 a Abs 4 IO). Die Rechtsfolge des relativen Wiederauflebens kann nicht abbedungen werden (es ist erst in einer zweiten Insolvenz für eine eventuelle dritte wirksam zu vereinbaren)</p>
<p>Absonderungsrechte werden durch die Konkursöffnung nicht berührt. Die Absonderungsgläubiger können versuchen, ihre Ansprüche durch Verwertung des Absonderungsguts auch während des Konkursverfahrens geltend zu machen. Eine Ausnahme war schon in § 11 KO für eine Frist von 90 Tagen ab Konkursöffnung vorgesehen. Voraussetzung hierfür war, dass die Erfüllung des Absonderungsanspruchs die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte.</p>	<p>Während der Fortführung des Unternehmens kann die Erfüllung von Absonderungsansprüchen nun in den ersten sechs Monaten nicht gefordert werden, wenn sie Sachen betreffen, die für die Fortführung unerlässlich sind (Verwertungsstundung des § 11 Abs 2 IO). § 11 IO umfasst nicht nur Absonderungs- sondern auch Aussonderungsrechte. Auch für diese wird die Stundung von bisher 90 Tagen auf sechs Monate verdoppelt.</p>

Besicherte Gläubiger konnten Verzugszinsen geltend machen, obwohl der Schuldner zahlungsunfähig ist.	Den Absonderungsgläubigern sollen weiterhin vereinbarte Zinsen gebühren, aber für die Dauer des Insolvenzverfahrens – längstens aber für sechs Monate – nur in der für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Höhe. Verzugszinsen können in den ersten sechs Monaten daher nicht gefordert werden (§ 48 IO) .
Voraussetzung für die Anfechtung von für Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäften war nur, dass dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste.	Die Anfechtbarkeit eines Sanierungskredits als mittelbar nachteiliges Rechtsgeschäft wird etwas zurückgedrängt (§ 31 IO). Zusätzliche Voraussetzung für die Anfechtung, dass der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war (insb wenn Sanierungskonzept offenbar untauglich)
Nur die organschaftlichen Vertreter traf die Kostenvorschusspflicht für die Anlaufkosten	Auch Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft können nun zum Erlag eines Kostenvorschusses herangezogen werden (§ 72 d IO). Rückgriff der Gläubiger auf jene Personen, die zur Leistung eines KoVo verpflichtet gewesen wären, wird erleichtert (§ 71d IO). Damit soll die Nichteröffnung des Verfahrens zurückgedrängt werden.
Nur Rechtsanwälte konnten sich auf die Erteilung einer Vollmacht berufen.	Auch Gläubigerschutzverbände können sich auf die Erteilung einer Vollmacht berufen und müssen diese nicht vorlegen (§ 253 Abs 3 IO).
Wenig ausgeprägte Mitwirkungs- und Kontrollrechte des seinerzeitigen Ausgleichsverwalters.	Deutliche Stärkung der Mitwirkungs- und Kontrollfunktion des Sanierungsverwalters (§ 172 IO)
Möglichkeit einer frühzeitigen Löschung aus der Insolvenzdatei bzw dem Firmenbuch bei vollständiger Erfüllung des Sanierungsplanes bestand nicht.	Nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans soll dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, eine Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein (§ 77 a Abs 2 IO)

2. Die neuen Sanierungsinstrumente:

- Sanierungsverfahren unter Eigenverwaltung des Schuldners (§§ 169 ff IO)
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners (§§ 140 f IO)
- Sanierungsplan während eines aufrechten Insolvenzverfahrens (d.h. während des sog „Konkursverfahrens“)

a. Sanierungsverfahren unter Eigenverwaltung:

Das Sanierungsverfahren kann nur vom Schuldner selbst beantragt werden, und zwar als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 IO ff), wenn der Schuldner folgendes dem Gericht bereits mit seinem Antrag vorlegt:

- einen **Sanierungsplan (Mindestquote 30 % in zwei Jahren** ab Annahme des Sanierungsplanes durch die Gläubiger)
- ein genaues unterzeichnetes **Vermögensverzeichnis**
- eine aktuelle Übersicht über Vermögen und Schulden in einer Aufgliederung (**Status**)
- einen **Finanzplan für 90 Tage** nach der Insolvenzeröffnung. Daraus muss ersichtlich sein, wie das Unternehmen in den folgenden drei Monaten seine Ausgaben bedecken möchte (Fortführungsfinanzierung)
- **Bilanzen für drei Jahre**
- ein Verzeichnis der nach §§ 75 und 145 Abs 2 IO zu Verständigenden, das sind im Wesentlichen die Insolvenzgläubiger (Gläubigerliste)
- Erläuterungen darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen
- Angaben über die Zahl der Beschäftigten und über allfällige Belegschaftsorgane sowie über die nötigen Reorganisationsmaßnahmen

Werden diese Bedingungen trotz Aufforderung durch das Gericht und Nachfristsetzung nicht erfüllt, ist das Verfahren als Sanierungsverfahren mit Masseverwalter oder als schlichter Konkurs zu eröffnen (§ 169 Abs 5 IO).

Zugleich mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens hat das Insolvenzgericht **binnen längstens 90 Tagen eine Sanierungsplantagsatzung** anzuberaumen.

Im Rahmen des eigenverwalteten Sanierungsverfahrens agiert ein vom Gericht bestellten **Sanierungsverwalter**, der die Geschäfte des Unternehmens überwacht, dem jedoch gemäß § 172 IO bestimmte Tätigkeiten exklusiv zustehen:

- Anfechtung nach den Bestimmungen der IO
- Außergewöhnliche Geschäfte
- Prüfung der angemeldeten Forderungen in der Prüfungstagsatzung
- Erklärungen zur Auflösung von zweiseitigen Verträgen nach den §§ 21 ff IO

Innerhalb von drei Wochen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Sanierungsverwalter in einer eigenen Tagsatzung darüber zu berichten, ob der Finanzplan eingehalten werden kann, ob der Sanierungsplan erfüllt werden kann und ob es Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung gibt (§ 178 IO).

Wird der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen, so ist die Eigenverwaltung zu entziehen. Wird dem Schuldner die Eigenverwaltung entzogen, so bleibt eine Sanierung durch Sanierungsplan im Rahmen des Sanierungsverfahrens möglich, es wird jedoch der Sanierungsverwalter zum Masseverwalter bestellt.

b. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung:

Liegen die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung nicht vor, so kann dennoch ein Sanierungsverfahren vom Schuldner beantragt werden: Dann wird aber ein **Masseverwalter** bestellt. Die Mindestquote beträgt – so wie bisher beim Zwangsausgleich – **nur 20 %**, zahlbar innerhalb von zwei Jahren. Die straffe Zeitvorgabe mit einer ersten Berichtstagsatzung innerhalb von drei Wochen ist in diesem Fall nicht zwingend vorgeschrieben, sodass nicht schon innerhalb weniger Wochen die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans bescheinigt sein muss.

Über den Sanierungsplan wird innerhalb von 60 bis 90 Tagen abgestimmt. Nur die unbesicherten Gläubiger sind stimmberechtigt. Dabei sind zwei Mehrheiten zu erzielen: Die **einfache Kopfmehrheit** der anwesenden Gläubiger, die über zumindest die **einfache Kapitalmehrheit** der bei der Abstimmung vertretenen Gläubigerforderungen (= festgestellte unbesicherte Forderungen) verfügen (§ 147 Abs 1 IO). Dadurch wird verhindert, dass ein einzelner Gläubiger allen anderen oder aber alle anderen einem einzelnen Großgläubiger die Entscheidung aufzwingen können.

Wird der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen, dann ist er vom Insolvenzgericht zu bestätigen, wenn er dem Gesetz oder den gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht widerspricht (§§ 152a und 154 IO). Zugleich hebt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren wieder auf, sodass der Schuldner wieder volle Verfügungsgewalt erhält (§ 152b Abs 3 IO).

Die Bestimmungen zum Verzug bei Erfüllung des Sanierungsplans stellen nunmehr zwingendes Recht zugunsten des Schuldners dar (§ 156a Abs 4 IO). Das hat zur Folge, dass nunmehr für den Verzugsfall **kein absolutes Wiederaufleben von Forderungen** mehr vereinbart werden kann (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits einmal ein Sanierungsplan abgeschlossen worden ist; § 156a Abs 4 IO). Im Verzugsfall kommt es somit zwingend (nur) zu einem relativen Wiederaufleben: Forderungen sind mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht (§ 156a IO). Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich jedoch nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag voll befriedigt waren.

c. Sanierungsverfahren im Konkursverfahren (vormals Zwangsausgleich):

Wird kein Sanierungsplan durch den Schuldner noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt, dann eröffnet das Insolvenzgericht einen Konkurs mit Masseverwalter. Grundsätzlich ist auch in diesem Fall die Fortführung des Unternehmens vorgesehen. Die Verwertungssperre gilt bis zur Abhaltung der Berichtstagsatzung, bei der über die Sanierung des Unternehmens beraten wird.

Dem Schuldner kommt die Möglichkeit zu, binnen 14 Tagen den Gläubigern einen Sanierungsplan (zu den inhaltlichen Voraussetzungen siehe § 141 IO) vorzulegen. Die Gläubiger können diesen in einer anzuberaumenden Sanierungsplantagsatzung annehmen.

3. Einschränkung der Vertragsauflösung:

a. Fortführungserforderliche Verträge:

§ 25a IO enthält eine **Vertragsauflösungssperre**. Ziel dieser Vertragsauflösungssperre ist die Aufrechterhaltung der für die Fortführung des Unternehmens überlebenswichtigen Verträge (zB Energieversorgung, Telekommunikation).

Eine Auflösung des Vertrages ist damit unzulässig, wenn dies die **Fortführung des Unternehmens gefährden könnte**. Die Vertragsauflösungssperre **endet 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**.

Vor Ablauf dieser 6 Monate ist eine Auflösung des Vertrages **nur aus wichtigem Grund möglich**. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation oder ein Verzug des Schuldner mit der Entrichtung der Gegenleistung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen wichtigen Grund darstellen, § 25a Abs. 1 S. 2 IO. Die Auflösung ist insbesondere möglich, wenn dadurch schwere wirtschaftliche oder persönliche Nachteile des Vertragspartners vermieden werden können (§ 25a Abs. 2 IO).

Ferner gilt die Vertragsauflösungssperre des § 25a IO nicht bei der Auszahlung von Krediten und bei Arbeitsverträgen (§25a Abs. 2 IO).

Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25a im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, **können sich die Vertragsteile nicht berufen** (§ 25b Abs 1 IO). Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, außer bei Verträgen nach § 20 Abs 4 IO (so § 25b Abs 2 IO).

Die Veränderungssperre schließt eine vertragliche Vereinbarung, wonach die **Zahlungskonditionen im Insolvenzfall geändert** werden sollen nicht aus. Sie darf die Regelung des § 25a IO jedoch nicht umgehen. Als zulässig sind die Umstellung auf „Zug um Zug“-Leistung oder die Vorleistung des Schuldners in einem zumutbarem Rahmen anzusehen.

b. Bestandsverträge:

Insolvenz des Bestandnehmers

Nach § 23 IO kann der Insolvenzverwalter den Bestandsvertrag innerhalb der gesetzlichen oder der vertraglich kürzeren Kündigungsfrist kündigen. Jede Einschränkung dieser Kündigungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters durch Vertrag ist nach § 25b IO unzulässig.

Entsteht dem Bestandsnehmer durch die frühzeitige Kündigung ein Schaden, ist dieser als Konkursforderung einzustufen.

Bei Vorliegen einer Eigenverwaltung kann der Schuldner nach § 187 IO im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens gleich dem Insolvenzverwalter ohne gerichtliche Genehmigung kündigen. Handelt es sich um ein Sanierungsverfahren, ist nach § 171 IO die Genehmigung des Sanierungsverwalters zur Beendigung des Bestandsverhältnisses erforderlich.

Eine vorzeitige Kündigung von Seiten des Bestandgebers ist ausgeschlossen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann nach § 25a IO in den ersten 6 Monaten nach Insolvenzeröffnung nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Vor der Insolvenz angelaufene Bestandzinsrückstände sind als Konkursforderungen anzumelden. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallende Bestandzinsrückstände sind als Masseforderung anzusehen, solange das Bestandrecht nicht aus der Masse ausgeschieden wurde.

Insolvenz des Bestandgebers

Nach § 24 IO tritt der Insolvenzverwalter in den bestehenden Bestandsvertrag ein. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ist in § 24 IO nicht vorgesehen. Das ordentliche Kündigungsrecht gilt ohne Einschränkung

Der laufende Bestandzins kann nur an den Insolvenzverwalter schuldbefreiend bewirkt werden. Eine Leistung an den Schuldner wirkt nur dann schuldbefreiend, wenn dem Bestandsnehmer trotz gehöriger Sorgfalt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbekannt ist.

c. Noch nicht vollständig erfüllter Vertrag:

Auch bei einem Vertrag, bei dem den Schuldner eine nicht auf Geld gerichtete Verpflichtung trifft, gilt die Auflösungssperre des § 25a IO.

Nach § 21 Abs. 2 IO hat der Vertragspartner gegenüber dem Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Auskunft, ob er an dem Vertrag festhält. Diese Auskunft ist unverzüglich nach der Anfrage, längstens innerhalb von fünf Tagen, zu erteilen. Erfolgt keine Auskunft innerhalb dieser Frist, wird davon ausgegangen, dass der Insolvenzverwalter von dem Vertrag zurücktritt.

4. Verhältnis von Absonderungsgläubigern und Insolvenzgläubigern:

a. Anspruch auf Zinsen:

Der Absonderungsgläubiger kann auch die seit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen begehren. Es wird in § 48 Abs 1 IO aber eine **Einschränkung der Zinsen auf die bei vertragsgemäßer Zahlung vereinbarte Höhe** vorgesehen. Diese Beschränkung der Zinsen gilt während des Insolvenzverfahrens, höchstens aber **sechs Monate**. Außerdem fällt die Beschränkung weg, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nach § 123a IO aufgehoben wird.

Ist der Absonderungsgläubiger zugleich Insolvenzgläubiger und sind die (weiteren) Zinsen nicht mehr gedeckt, so wirkt sich dies nicht mehr auf den Teilnahmeanspruch des Absonderungsgläubigers an der allgemeinen Masse aus (siehe § 132 Abs 6 IO). Das bedeutet, dass durch den Zinsenlauf (und Kosten) kein Ausfall entstehen kann, wenn der Absonderungsgläubiger bei Eröffnung voll besichert ist; ein zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Ausfall kann sich nicht mehr vergrößern.

Bei Bestätigung des Sanierungsplans ist die gesicherte Forderung mit dem Wert der Sache begrenzt, an der das Absonderungsrecht besteht (§ 149 Abs 1 IO).

b. Verwertungsstundung:

Absonderungsrechte werden durch die Konkursöffnung nicht berührt. Die Absonderungsgläubiger können versuchen, ihre Ansprüche durch Verwertung des Absonderungsguts auch während des Konkursverfahrens geltend zu machen. Da die Praxis gezeigt hat, dass die bisherige **Stundungsfrist** – in der die Absonderungsansprüche, die die **Fortführung des Unternehmens gefährden** könnte, nicht geltend gemacht werden können – von 90 Tagen ab Konkursöffnung zu kurz ist, wurde diese durch das IRÄG 2010 **auf sechs Monate verdoppelt** (§ 11 IO).

Wie schon bisher kommt eine solche Stundung aber dann **nicht in Betracht**, wenn die Erfüllung zur Abwendung **schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten** unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Das Interesse an der Fortführung des Unterneh-

mens ist demnach mit den Interessen des Absonderungsgläubigers abzuwägen. Ein Grund für die Unzulässigkeit einer solchen Stundung kann etwa auch in der drohenden Entwertung des Absonderungsguts liegen.

§ 11 umfasst nicht nur Absonderungs-, sondern **auch Aussonderungsansprüche**. Auch für diese soll die vorgesehene Stundung von bisher 90 Tagen verdoppelt werden. Eine solche Stundung ist dem Aussonderungsberechtigten im Interesse der Unternehmensfortführung zumutbar, zumal es sich um eine reine Stundung handelt, die die Fälligkeit des Rechts nicht verändert. Dem Aussonderungsberechtigten steht daher für die Dauer der Stundung ein Benützungsentgelt zu, das als Masseforderung geltend gemacht werden kann.

(Stand Juli 2010)

Cornelia Kaueroff
Mag. Elisabeth Böhm